

Gemeindeverfassung (GVf)



Einwohnergemeinde Trubschachen

12. Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Rechtsform.....	4
Aufgaben.....	4
Selbstgewählte Aufgaben.....	4
a) Grundlage	4
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	4
Überprüfung	4
Träger der Aufgaben	4
Zusammenarbeit mit Dritten	5
Wirkungsorientierte Verwaltungsführung.....	5
Information	5
Auskünfte	5
Vorschriften der Gemeinde.....	5
2. GEMEINDEORGANISATION	5
2.1 ALLGEMEINES.....	5
Organe.....	5
Protokoll	5
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	5
2.2.1 Stimmrecht.....	5
Grundsatz.....	5
Stimmrecht.....	5
2.2.2 Gemeindeversammlung.....	6
Zuständigkeit.....	6
a) Wahlen	6
b) Sachgeschäfte	6
2.2.3 Volksrechte	6
Initiative.....	6
a) Gültigkeit.....	6
b) Anmeldung.....	7
c) Einreichungsfrist	7
d) Ungültigkeit.....	7
e) Behandlungsfrist	7
Fakultatives Referendum.....	7
a) Grundsatz	7
b) Referendumsfrist.....	7
c) Bekanntmachung.....	7
d) Behandlungsfrist	7
Petition	7
Konsultativabstimmung	7
2.3 GEMEINDERAT	8
Grundsatz.....	8
Mitgliederzahl	8
Zuständigkeiten	8
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	8
Verordnungen	8
2.4 KOMMISSIONEN	8
Ständige Kommissionen.....	8
Nicht ständige Kommissionen	9
Delegation.....	9
2.5 GEMEINDEPERSONAL.....	9
Personalbestimmungen.....	9

2.6 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9	
Grundsatz.....	9	
Datenschutz	9	
2.7 MITWIRKUNG IN BEHÖRDEN.....	9	
Wählbarkeit	9	
Unvereinbarkeit	9	
Verwandtenausschluss.....	10	
Offenlegungspflicht.....	10	
Amtsdauer.....	10	
Amtszeitbeschränkung	10	
3. FINANZHAUSHALT	10	
Wiederkehrende Ausgaben	10	
Kreditarten.....	10	
Nachkredite	10	
a) zu neuen Ausgaben	10	
b) zu gebundenen Ausgaben	10	
c) Sorgfaltspflicht	10	
4. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....	11	
3.1 VERANTWORTLICHKEIT	11	
Sorgfalts- und Schweigepflicht	11	
Disziplinarische Verantwortlichkeit	11	
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.....	11	
3.2 RECHTSPFLEGE.....	12	
Beschwerde	12	
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12	
Anhang.....	12	
Wahlen.....	12	
Amtsdauern.....	12	
Inkrafttreten.....	12	
6. AUFLAGEZEUGNIS.....	12	
7. ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	14	
Liegenschaftskommission	14	
Schulkommission	14	
Umweltkommission	14	
8. ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	16	

- Gelöscht: 14
- Gelöscht: 13
- Gelöscht: 14
- Gelöscht: 13
- Gelöscht: 14
- Gelöscht: 13
- Gelöscht: 16
- Gelöscht: 15

\\pc0\archiv\ARCHIV\01\0021\Verfassung.doc

Im Bestreben

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,

und gestützt auf Artikel 50 ff des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trubschachen die folgende

GEMEINDEVERFASSUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Trubschachen ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden. ³ Die gesamte Wasserbaupflicht wird, gestützt auf Art. 12 des Wasserbaugesetzes vom 14.02.1989 und den Beschluss der Versammlung der Einwohnergemeinde Trubschachen vom 29.04.1991, der Schwellenkorporation Trubschachen übertragen.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 3 Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 4 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 5 ¹ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben entweder selbst erfüllen, einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen. ² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe (finanzrechtliche Zuständigkeiten / Kompetenzen).

³ Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft, oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 7 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer und kostengünstiger erfüllen kann.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Art. 8 Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet wird.

Information

Art. 9 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 10 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 11 Die Gemeindeverwaltung führt laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

2. Gemeindeorganisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 12 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Protokoll

Art. 13 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen. Die Vorschriften für die Versammlungsprotokolle gelten sinngemäss.

2.2 Die Stimmberechtigten

2.2.1 Stimmrecht

Grundsatz

Art. 14 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Stimmrecht

Art. 15 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt das Verfahren.

2.2.2 Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 16 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen
- d) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

Art. 17 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 100'000 übersteigend, sowie sofern das Referendum gemäss Art. 22 zu Stande kommt (für Neuausgaben Fr. 50'000 , für wiederkehrende Fr. 5'000 übersteigend):
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

2.2.3 Volksrechte

Initiative

Art. 18¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

a) Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 19 Abs. 2 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält

- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- b) Anmeldung **Art. 19**¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
- c) Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- d) Ungültigkeit **Art. 20**¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 18 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- e) Behandlungsfrist **Art. 21**¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Fakultatives Referendum
- a) Grundsatz **Art. 22**¹ 30 Stimmberechtigte können gegen Kreditbeschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 29 Abs. 2, welche Fr. 50'000 übersteigen, das Referendum ergreifen.
- ² Das Referendum kann ebenfalls gegen Kreditbeschlüsse für wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000 ergriffen werden (Art. 43).
- b) Referendumsfrist ³ Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
- c) Bekanntmachung **Art. 23**¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 22 im [amtlichen Anzeiger](#) einmal bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
 - die Referendumsfrist
 - die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
 - die Einreichungsstelle
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
- d) Behandlungsfrist **Art. 24** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.
- Petition **Art. 25**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition zu prüfen und an der nächsten Gemeindeversammlung zu beantworten.
- Konsultativabstimmung **Art. 26**¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Gelöscht: Amtsanzeiger

2.3 Gemeinderat

Grundsatz	Art. 27 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 28 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 29 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 abschliessend, bis Fr. 100'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt durch Verordnung.
Verordnungen	Art. 31 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt a) Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm) b) Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals e) Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen f) Anweisungsbefugnis g) Unterschriftsberechtigung ² Ergänzend dazu erlässt der Gemeinderat ein Funktionendiagramm. ³ Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

2.4 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 32 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen (ohne Entscheidungsbefugnis) einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nicht ständige Kommissionen **Art. 33**¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 34**¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

2.5 Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 35** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

2.6 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 36**¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern.

² [Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.](#)

Gelöscht: Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2.7 Mitwirkung in Behörden

Wählbarkeit **Art. 37** Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

Unvereinbarkeit **Art. 38**¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 39** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Offenlegungspflicht **Art. 40** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 41** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung **Art. 42**¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. Für Mitglieder von Amtes wegen gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

3. Finanzhaushalt

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 43** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Kreditarten **Art. 44**¹ Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Voranschlags- oder Nachkredit beschlossen.

² Verpflichtungskredite können als Objekt- oder Rahmenkredit beschlossen werden.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 45**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 46**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 47**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

4. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

4.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 48¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 49¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.—
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 50¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Gelöscht: Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

4.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 51 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

Gelöscht: Gemeinde- und

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 52 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Wahlen

Art. 53 Die nächsten Wahlen finden im bisherigen Turnus statt.

Amts dauern

Art. 54 Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 55 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 14.12.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die von den Stimmberechtigten am 9. Dezember 2011 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2012 in Kraft.

Formatiert: Nicht Hochgestellt/
Tiefgestellt

Die Versammlung vom 12.12.2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

6. Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 07.11.2003 bis 08.12.2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 06.11.2003 bekannt.

3555 Trubschachen, 12.12.2003

Die Gemeindeschreiberin:

Irene Zürcher

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die vorliegende Gemeindeverfassung mit Verfügung vom 26.01.2004 genehmigt.

7. Anhang I: Kommissionen

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteher, Mitglied Schulkommission, Schulleiter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<u>Leiter Kommunalbetriebe</u> ¹
Aufgaben:	Aufsicht über die Gemeindeligenschaften Regelung der Benützung der Gemeindeligenschaften Liegenschaftsunterhalt Strassenbau und -unterhalt inkl. Schneeräumung Gemäss Friedhofordnung Anstellung des unterstehenden Personals
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Sekretariat:	Als Sekretär kann die Liegenschaftskommission ein Nichtmitglied bestimmen. Dieser hat beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

Gelösch: Hausmeister, Wegmeister, Strassenlampenkontrolleur, Totengräber, Friedhofgärtner

Gelösch: Chef Werke

Schulkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung ¹
Aufgaben:	<u>Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primar- und Realschule sowie der Tagesschule und die Aufsicht wahr. Die Schulkommission delegiert abwechslungsweise mit der Gemeinde Trub ein Mitglied in die Schulkommission Langnau. Sie nimmt die Aufgaben gemäss der Verordnung Funktionendiagramm wahr.</u>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Sekretariat:	Als Sekretär kann die Schulkommission ein Nichtmitglied bestimmen. Dieser hat beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv
Besonderes:	Die administrative Überordnung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit

Gelösch: Administrativ:

Gelösch: ¶
Fachlich: Schulinspektorat

Gelösch: Lehrkräfte in Kindergarten und an der Primar- und Real-schule,

Gelösch: Strategische Führung der Schule

Gelösch: Aufsicht und Verwaltung gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Primar- und Realschule sowie den Kindergarten

Gelösch: Anstellung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Kindergärtnerinnen

Gelösch: Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes

Umweltkommission

¹ Fassung vom 09. Dezember 2011

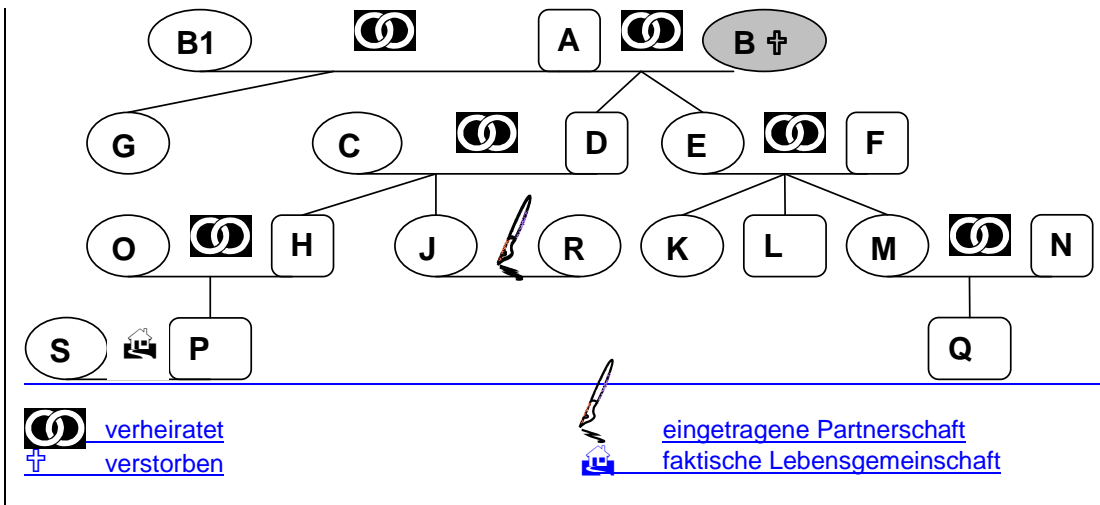
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister, Zählerableser, Kanalisationskontrolleur
Aufgaben:	Gemäss Wasserversorgungsreglement Gemäss Abwasserentsorgungsreglement Gemäss Abfallreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Sekretariat:	Als Sekretär kann die Umweltkommission ein Nichtmitglied bestimmen. Dieser hat beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Besonderes:	Der Brunnenmeister hat beratende Stimme und Antragsrecht

Kommission Standort und Tourismus²

<u>Mitgliederzahl:</u>	<u>5</u>
<u>Mitglied von Amtes wegen:</u>	<u>Ressortvorsteher</u>
<u>Wahlorgan:</u>	<u>Gemeinderat</u>
<u>Übergeordnete Stellen:</u>	<u>Gemeinderat</u>
<u>Untergeordnete Stellen:</u>	<u>-</u>
<u>Aufgaben:</u>	<u>Förderung des Standortes Trubschachen</u> <u>Förderung des Tourismus in Trubschachen</u> <u>Planung und Umsetzung der Standortmarketingziele der Gemeinde</u> <u>Organisation, Koordination und Durchführung von Anlässen im Bereich Standortmarketing (Wirtschaft, Wohnen und Tourismus)</u> <u>Sicherstellen der Kommunikation</u> <u>Bereitstellen von touristischen Angeboten</u> <u>Vermarkten von Bauland</u>
<u>Finanzielle Befugnisse:</u>	<u>Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite</u>
<u>Sekretariat:</u>	<u>Als Sekretär kann die Kommission Standort und Tourismus ein Nichtmitglied bestimmen. Dieser hat beratende Stimme und Antragsrecht.</u>
<u>Unterschrift:</u>	<u>Präsident und Sekretär</u>
<u>Besonderes:</u>	<u>Eine Vertretung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins, der Wirtschaft, der Anbieter und der Wirte ist wünschenswert</u>

² Fassung vom 09.Dezember 2011

8. Anhang II: Verwandtenausschluss



Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A nicht mit D, E oder G F nicht mit K, L oder M D nicht mit H oder J
	Grosseltern - Grosskinder	A nicht mit H, J, K, L oder M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A nicht mit P oder Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A nicht mit C oder F E und F nicht mit N C und D nicht mit O <u>C und D nicht mit R</u>
	Schwiegersohn / Schwiegertochter	O nicht mit C oder D N nicht mit E oder F <u>R nicht mit C oder D</u>
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (<u>2. Ehefrau von A</u>) nicht mit D oder E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder / -schwester	K nicht mit L oder M H nicht mit J G nicht mit D oder E
d) Ehepaare	Ehepartner	A nicht mit B1; C nicht mit D; O nicht mit H; E nicht mit F; M nicht mit N
e) <u>Eingetragene Partnerschaft</u>	<u>Eingetragener Lebenspartner</u>	<u>J nicht mit R</u>
f) <u>Faktische Lebensgemeinschaft</u>	<u>Lebenspartner</u>	<u>P nicht mit S</u>

Formatierte Tabelle

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
 – Mitgliedern des Gemeinderates,
 – Mitgliedern von Kommissionen oder
 – Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
 in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Gelöscht: oder

Gelöscht: r

Gelöscht: kommission

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

9. Anhang III: Änderungen

09.12.2012 Gemeindeversammlung, Beschluss ??/12, in Kraft seit 01.01.2013